

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden
der Sturmfluten vom 30./31. Januar und 18./19. Februar 2022 an der Nord- und
Ostseeküste
(Soforthilfen Sturmflutschäden Nord- und Ostsee)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus vom 19. Mai 2022 - VII 338 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den
Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur
Beseitigung von Schäden an touristischen Anlagen und touristisch relevanten
Strandabschnitten infolge der Sturmfluten vom 30./31. Januar und 18./19. Februar 2022.

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige
Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im
Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Beseitigung von Schäden an touristischen Anlagen
sowie von Schäden an Stränden, Strandwällen und Dünen durch Strandausräumungen
an touristisch relevanten Strandabschnitten unter den in Ziffer 4. genannten
Zuwendungsvoraussetzungen.

Zu den förderfähigen touristischen Anlagen zählen öffentliche touristische Infrastrukturen
(u.a. Promenaden, Wege und Seebrücken) sowie Ufersicherungen und Mauern.

Die touristische Relevanz von Strandabschnitten bemisst sich nach dem dort
vorhandenen öffentlichen touristischen Infrastrukturangebot sowie der Anzahl der dort
gelegenen touristischen Betriebe (u.a. Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit- sowie
sonstiges touristisches Dienstleistungsgewerbe).

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände mit direkter
Lage an der Nord- und Ostseeküste Schleswig-Holsteins.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die zu beseitigenden Schäden müssen in direktem ursächlichen Zusammenhang mit
den Sturmfluten am 30./31. Januar und 18./19. Februar 2022 stehen.

4.2 Die Wiederherstellung von touristischen Anlagen gemäß Ziffer 2 Satz 2 wird nur gefördert, wenn diese unter Beachtung der örtlichen Küstendynamik erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Wiederherstellung von Wanderwegen in Steilküstenbereichen. Für Schäden an Anlagen, für deren Beseitigung bereits in den Jahren 2017 und 2019 eine Förderung aus den damaligen Sonderfonds gewährt wurde, können nicht erneut Fördermittel beantragt werden.

Die Beseitigung von Schäden an Stränden, Strandwällen und Dünen wird nur gefördert, wenn diese Schäden die touristische Nutzung erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Antragstellung sind Art und Umfang der Beeinträchtigung der touristischen Nutzung zu beschreiben und darzulegen, in welcher Weise die beantragte Strandauffüllung dem entgegenwirken soll.

4.3 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die notwendigen Genehmigungen (z. B. wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungen) grundsätzlich bei Antragstellung, spätestens jedoch bei Durchführung der Maßnahme vorliegen. Dies ist mit der Mittelanforderung im Rahmen des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

4.4 Schäden, die durch das Land anderweitig oder durch Dritte abgesichert sind, bleiben unberücksichtigt.

4.5 Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit der Schadensbeseitigung zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen.

5.2 Die Förderquote beträgt in der Regel 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Für Gemeinden, die im Jahr 2021 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben, kann die Förderquote auf bis zu 75 Prozent angehoben werden.

Liegen mehrere förderfähige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich, behält sich das Land eine Absenkung der Förderquoten vor.

5.3 Schäden unterhalb von 5.000 Euro im Einzelfall sowie unterhalb von 20.000 Euro pro Zuwendungsempfänger werden nicht gefördert.

5.4 Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 Prozent der bei der Wiederherstellung der Anlagen bzw. den zur touristischen Nutzung erforderlichen Auffüllungen von Strandbereichen tatsächlich entstandenen Ausgaben.

5.5 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Verfahren

6.1 Antragnehmende Stelle und Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.2 Zuwendungen sind auf den bereitgestellten Vordrucken unter Beifügung von prüffähigen, den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Der direkte ursächliche Zusammenhang des Schadens mit einer der Sturmfluten vom 30./31. Januar oder 18./19. Februar 2022 ist durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers zu bestätigen.

6.3 Die Antragsfrist endet am 31. Juli 2022.

6.4 Die beantragten Maßnahmen müssen bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Mit der Mittelanforderung ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes sowie eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.

6.6 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.7 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.